

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung

6600 - Artenschutz / Denkmalschutz / Landschaftsbild / Naturpark

BE-Nr.: TB1-00458

Stellungnehmer: Wehrheim
Gruppe: Gemeinde

HTK

Verbandsgebiet/Wehrheim/Wehrheim

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:
Verbandsgebiet/Wehrheim/Wehrheim

gewünschte Nutzung in RegFNP-TP:
Rücknahme/Vorranggebiet für Windenergienutzung

Nutzung in RegFNP-TP:
Vorranggebiet für Windenergienutzung

Flächennummer:
RegFNP-Windvorrangflächen/6600 - Wehrheim

Stellungnahme:

Das Windvorranggebiet Nr. 6600, Bereich Süßeberg / Galgenberg / Bizenbachatal von ca. 17 ha, in der Gemarkung Wehrheim, wird grundsätzlich aus nachfolgenden Gründen abgelehnt:

Bei einer evtl. Umsetzung des Windvorranggebiets wird das Landschaftsbild im gesamten nordöstlichen Bereich der Gemeinde Wehrheim zerstört. Dies kann durch die Gemeinde Wehrheim nicht akzeptiert werden und wird zu Konflikten in der Bevölkerung führen. Es besteht ein sehr hohes Konfliktpotenzial.

Das gesamte Windvorranggebiet liegt im Naturpark Hochtaunus und es wird der gesamte Bereich von der Schlink bis zum Munitionsdepot einschl. dem Bereich Süßeberg / Galgenberg / Bizenbachatal von Erholungssuchenden / Spaziergängern usw. aus dem Nah- und Fernbereich sehr stark genutzt. Es besteht ein sehr hohes Konfliktpotenzial.

Bei dem Windvorranggebiet handelt es sich bei ca. 93 % um eine Waldfläche mit hohem Anteil an Buchenwald sowie Habitat- und Horstbäumen. Die äußeren Grenzen des Vorranggebietes liegen max. 600 m vom Waldrand bzw. der Feldflur entfernt. Der gesamte Bereich ist als Brutgebiet für den Rotmilan zu bezeichnen. Das Konfliktpotenzial mit Vögeln und Fledermäusen kann gemäß strategischer Umweltprüfung als hoch bezeichnet werden.

Bezüglich der Anbindung der Windvorrangfläche 6600 an überörtliche Straßen sowie an das Umspannwerk Westerfeld usw. ist mit erheblichen Baumaßnahmen im Bereich von der Schlink bis zur Windvorrangfläche zu rechnen. Für die ca. 500 bis 600 Transportfahrzeuge je Windrad sind Straßenbreiten von 6 - 8 m erforderlich, welche am Waldrand entlang führen müssten.

Im Bereich Süßeberg sowie Galgenberg sind im Randbereich der Windvorrangfläche Hügelgräber gemäß Planunterlagen vorhanden. Das Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege sollte hierzu eine Stellungnahme abgeben, bzw. gehört werden.

Es besteht Konfliktpotential hinsichtlich des Vorkommens und teilweise bekannter Horste folgender Greifvögel:
- Rotmilan im Prüfbereich 6.000 m
- Baumfalke im Prüfbereich 4.000 m
- Wiesenweihe im Prüfbereich 4.000 m
- Wespenbussard.

Im Bereich des Bizenbachtales erfolgte eine Vielzahl an Sichtungen im Jahresverlauf, die teilweise dokumentiert wurden in www.naturgucker.de. Das fast flächendeckend vorhandene Grünland rund um den Süßeberg und Galgenberg in Verbindung mit dem z. T. alten Waldbestand bieten ein gutes Brut- und Nahrungshabitat für den Rotmi-

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung

6600 - Artenschutz / Denkmalschutz / Landschaftsbild / Naturpark

BE-Nr.: TB1-00458

Ian und die anderen Greife sowie Eulen. Es gab im Bereich Galgenberg Sichtungen von bis zu 7 Rotmilanen. Auch ein Schwarzmilan kommt ins Bizenbachatal zur Jagd. Gleches gilt für den Baumfalken, der dort bei der Nahrungs-suche Schwalben und Mauersegler erbeutet, aber sich vorwiegend von den Großinsekten wie Libellen über den Wasserstellen ernährt.

Weitere Vorkommen gefährdeter Singvogelarten im strukturreichen Bizenbachatal sind bekannt.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Bei der Planung von Windvorranggebieten wurde geprüft, ob eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt und Gegenmaßnahmen erforderlich sind, damit die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert nicht erheblich beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB). Das Untersuchungskonzept umfasst den Sichtschutzbereich um exponierte Landschaftsbildelemente, besonders große "Verdichtungsräume" der Windenergienutzung und Gebiete, deren Ausdehnung zu einer Umfassung von Ortschaften führt. Hierzu wurden die anerkannten Mess- und Beurteilungsverfahren angewendet. Die Ergebnisse der Beurteilung führten in einzelnen Fällen zur Neuabgrenzung der Windvorranggebiete.

Die Schutzgebietskategorie Naturpark ist entsprechend § 27 BNatSchG nicht prinzipiell mit WEA unverträglich. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Kultur- und Erholungslandschaft sind aufgrund der Bauhöhen von WEA nicht zu vermeiden. Erlebnis- und Erholungsräume sollen nach den Grundsätzen des gültigen RP S/ RegFNP 2010 in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Eine Vielzahl von Prüfkriterien des TPEE dient dem Schutz der Erholungsfunktion. So werden Schutz- und Bannwälder, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, die Kernzonen der Welterbestätten, Still- und Fließgewässer, Teile von Landschaftsschutzgebieten sowie Räume für europäisch streng geschützte Vogel- und Fledermausarten nicht für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen. Damit werden grundsätzlich wertvolle Landschaftsteile für den Erholungssuchenden gesichert und von WEA freigehalten. In der Einzelfallprüfung finden weitere Aspekte der Erholung eine Rolle.

Bei der Ermittlung geeigneter Vorranggebiete wurden Artenschutzbelaenge in verschiedener Art und Weise entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG berücksichtigt. Auf die textlichen Ausführungen im RPS und RegFNP kann diesbezüglich verwiesen werden. Beispielsweise werden bekannte Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten (z.B. Rotmilan und Schwarzstorch) entsprechend den Anforderungen des Leitfadens "Berücksichtigung der Naturschutzbelaenge bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen" (HMUELV & HMWVL 2012) mit einem Schutzabstand gesichert und in diesen Bereichen auf die Ausweisung von Vorranggebieten verzichtet. Der vorliegende Einwand bietet keine Anhaltspunkte zur Berücksichtigung konkreter Niststandorte oder Fledermausquartiere und ist daher nicht verwertbar. Im Übrigen kann artenschutzrechtlichen Konflikten bei Fledermausen auf Zulassungsebene durch gezielte Maßnahmen, wie die Abschaltung von Windenergieanlagen begegnet werden.

Gemäß Leitfaden "Berücksichtigung der Naturschutzbelaenge bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen" (HMUELV & HMWVL 2012) ist z.B. für den Rotmilan ein Prüfbereich von 6.000 m um Windenergieanlagen hinsichtlich regelmäßig genutzter Nahrungshabitate vorgesehen. Es handelt sich dabei nicht um ein Ausschlusskriterium, sondern um ein Prüfkriterium. Diese Prüfung kann nur aufgrund einer genauen Ermittlung der Raumnutzung einer Art erfolgen. Dies ist auf Regionalplanebene nicht möglich. Die Prüfung muss daher auf der Zulassungsebene erfolgen. Vergleichbares gilt auch für weitere Vogelarten, wie z.B. Schwarzmilan, Uhu oder Baumfalke.

Im Planungsverfahren zum TPEE werden nur windenergieempfindliche Arten berücksichtigt. Dies ist, gestützt auf den o.g. Leitfaden, eine Auswahl an Vogel- und Fledermausarten. Nur bei diesen Arten besteht das Risiko, dass ihre Beeinträchtigung auf der Zulassungsebene der Genehmigung entgegenstehen könnte. Für alle anderen Arten (Singvögel, Wiesenweihe, Wespenbussard etc.) können durch Standortverschiebungen, Standortverzicht, bauzeitliche Regelungen oder sonstige Maßnahmen artenschutzrechtliche Probleme auf der Genehmigungsebene gelöst

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Be-
teiligung**

6600 - Artenschutz / Denkmalschutz / Landschaftsbild / Naturpark

BE-Nr.: TB1-00458

werden.

Die Hinweise zur Anbindung, zum Verkehrsaufkommen und zum Ausbau von Erschließungsstraßen bei Errichtung und Betrieb der WEA sowie zu kleinteiligen Hügelgräbern betreffen nicht die Planungsebene des Sachlichen TPEE. Sie sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens nach BimSchG und setzen Kenntnis der genauen Standorte und Typen der Wea voraus.